

ausgedrückten Citrone verfahren, die weggeworfen wird, weil sie nichts mehr herzugeben vermag. So will das Land verfahren, von der Stadt aber wollen sie nicht gelten lassen, daß wenn Gewerbetreibende sich vom Lande dahin gewendet und dort das Bürgerrecht erhalten haben, nachher aber verarmen, dort ebenfalls ausgewiesen werden sollen. Die hohe Staatsregierung hat in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Seite 5 ausdrücklich angeführt, daß in der Bestimmung der §. 8, wonach bloße Wohnung kein Heimathsrecht begründe, eine große Ungleichheit bestehe, durch welche sich die Städte schon jetzt beschwert gefunden und wo Jeder nur in der im Entwurf unter I enthaltenen Bestimmung für die Seiten der Städte durch das den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffende Gesetz nöthig werdende Aufopferung eines Theils ihrer bisherigen Prærogative gefunden werden könne. Denn wenn eine Dorfgemeinde es geschehen lasse oder es ihr eigener Wunsch sei, daß ein städtischer Handwerker sich bei ihr niederlasse, und ihr die Vortheile gewähre, welche den Dörfern durch dieses Gesetz verschafft werden sollten, so sei nichts gerechter, als daß sie ihn auch als den ihrigen anerkenne und sich seiner im Verarmungsfalle annehme, wenn er eine Reihe Jahre in ihrer Mitte gelebt hat, und seiner frühern Heimathstadt fremd geworden. Ferner: die Inconvenienzen, welche aus dem strengen Festhalten an dem Princip, daß noch so langer Wohnsitz allein kein Heimathsrecht gewähre, in diesem Conflict der billigen Interessen zwischen Stadt und Land für die Dauer hervorgehen müßten, sei zu einleuchtend, und die Motive daher zu dringend, als daß beides nicht diese Ausnahme als unabweislich rechtfertigen sollte. Diese Motiven haben sich hiernach mit solchem Nachdruck ausgesprochen, daß man in der That annehmen muß, die Staatsregierung werde fest daran halten. Zu solcher Hoffnung berechtigt mich die Lage der Städte, von denen sich gegenüber nur 25 in der Kammer befinden, denen vom Lande 45 entgegenstehen. Von den 5 Vertretern des Gewerbs- und Fabrikstandes ist ungewiß, welche von ihnen sich zu dem Lande oder zu den Städten schlagen werden. Man hat zwar die Frage nicht für eine Parteifrage ansehen wollen; allein sie ist es offenbar und dieses geht aus dem Deputationsbericht hervor. Die Mitglieder der Deputation, welche vom Lande sind, haben in derselben die Majorität, die Minorität ist die der Abgeordneten von den Städten, und in der Kammer hat sich keine Stimme vom Lande gegen das Deputationsgutachten der Mehrheit erhoben. Daß das Land seine Gewerbetreibenden aus der Stadt annehme, und wenn sie verarmt sind, der Stadt wieder zurückschicke, darinn hat Niemand vom Lande etwas Anstößiges gefunden, obschon das Widerrechtliche davon nahe und einleuchtend vorliegt. Ich bin überzeugt, wenn man im ganzen Lande, in jedem Dorfe die einsichtsvollsten Männer fragt, ob sie es nicht ganz angemessen finden, daß wer lange Jahre als Meister in einer Commun gelebt, nicht in seine ferne Heimath zurückgewiesen werden möge, sich jeder nicht im Interesse des Landes, sondern nur im Interesse der Städte erklären wird. Den Antrag, daß das Bürgerrecht das Heimathsrecht nicht begründen solle, halte ich für eine Un-

zuträglichkeit, die man nur als Nothbehelf an die Stelle setzen mag, wenn §. 1 der Erläuterung nicht angenommen wird. Daher trete ich zwar der Deputation darin bei, daß sie die Annahme jenes Antrags widerräth, weil sie denselben für unangemessen hält, weil sie nicht ein alle Theile befriedigendes Heilmittel darin erblicken kann. Ich muß mich aber auch erklären gegen den Antrag, daß die hohe Staatsregierung die Erläuterung unter I ad §. 8 des Heimathsgesetzes zurücknehmen möge, sowie ich auch gegen die Erklärung der Majorität stimme, welche auf Ablehnung der Erläuterung I gerichtet ist. Nach meiner Ueberzeugung halte ich im Interesse der Städte für nöthig auf den Fall, daß die Kammer den ersten oder zweiten Antrag annimmt, ein Separatvotum im Verein mit den übrigen ständischen Mitgliedern, welche sich denselben anschließen wollen, an die Staatsregierung zu stellen dergestalt: „daß wenn §. 1 des Erläuterungsgesetzes zum Heimathsgesetz nicht angenommen wird, die hohe Staatsregierung das Gewerbegesetz nicht erlassen, sondern vielmehr solches zurücknehmen möge.“ Dieses Gewerbegesetz steht mit der §. 1 der Erläuterung zum Heimathsgesetz in der engsten Verbindung: Die hohe Staatsregierung wird daher, wenn diese §. verworfen wird, das Gewerbegesetz nicht erlassen können, ohne Unrecht an den Städten zu begehen; es wird daher wohl auch nicht erlassen werden. Ich bitte die Abgeordneten der Städte sich zu erklären, ob sie gemeint sind, meinem Antrage beizutreten.

Abg. v. Thielau: Ich bitte um das Wort in Betreff des Ganges, welchen die Debatte genommen hat.

Präsident D. Haase: Es ist bis jetzt noch keine Abstimmung erfolgt, es wird daher auch noch kein Separatvotum gestellt werden können.

Abg. v. Thielau: Ich habe um das Wort gebeten, um wider die Form der Debatte mir einen Vorschlag zu erlauben. Mir scheint es, als ob die Discussion über alle Anträge auf einmal zu viel Zeit erfordern würde, und ich würde mir daher den Vorschlag erlauben, ob man in Hinsicht auf die Debatte die Anträge nicht trennen wolle. Es liegen zwei Anträge vor; der eine geht dahin, die §. 1 zurückzunehmen, und der andere ist eventuell auf den Fall gerichtet, daß der erstere nicht durchginge; dann räth die Majorität der Deputation an, die §. 1 nicht anzunehmen. Es scheint, daß mehrere Redner über §. 1 sprechen werden. Um nun unnöthige Discussionen über den letzten Antrag der Deputation und weitläufige Erörterungen darüber zu umgehen, würde ich glauben, daß es zweckmäßig sein dürfte, daß die Kammer beschlösse, die Debatte jetzt bloß auf die Zurücknahme der §. 1 stattfinden zu lassen, und sich vorzubehalten, daß dann über den zweiten Antrag besonders discutirt wird.

Präsident D. Haase: Mir scheinen die Anträge der Deputation mit den Anträgen, welche die Abgg. Schröder und Reiche-Eisenstuck gestellt haben, so genau verbunden zu sein, daß vorauszu sehen ist, wie die Sprecher unwillkürlich, selbst bei dem Bestreben die vorgeschlagene Ordnung festzuhalten immer wieder auf diese Anträge zurückkommen werden. Die De-